

An die Anteilhaber des Sondervermögens

HI-DividendenPlus-Fonds

Die Besonderen Anlagebedingungen des Sondervermögens werden geändert. Hintergrund der Änderung ist der Wegfall des Rücknahmeabschlages sowie die Ermöglichung der Durchführung von Wertpapier-Darlehens- oder Pensionsgeschäften.

Ab dem 01.08.2024 lautet § 5 der Besonderen Anlagebedingungen wie folgt:

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

Ab dem 01.09.2024 lauten §§ 1 und 2 der Besonderen Anlagebedingungen wie folgt:

§ 1 Vermögensgegenstände Besonderen Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen (im Folgenden „Sondervermögen“) folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 5 der AAB,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AAB,
- c) Bankguthaben gemäß § 7 der AAB,
- e) Investmentanteile gemäß § 8 der AAB,
- f) Derivate gemäß § 9 der AAB,
- g) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AAB.

2. Für das Sondervermögen dürfen Wertpapier-Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AAB abgeschlossen werden.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Wertpapiere

Das Sondervermögen muss mindestens zu 51 % aus Aktien von Emittenten mit Sitz in Europa bestehen, die eine überdurchschnittlich hohe Dividendenrendite (Bruttodividende) erwarten lassen. Teilt ein Emittent im Verlaufe des Kalenderjahres den Ausfall der Dividende mit, so ist die Aktie innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu verkaufen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

2. Geldmarktinstrumente

Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der AAB gehalten werden. Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Weitere Einschränkungen sind nicht vorgesehen.

3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Aussteller

Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller

- Die Bundesrepublik Deutschland
- Die Bundesländer:
 - Baden-Württemberg
 - Bayern
 - Berlin
 - Brandenburg
 - Bremen
 - Hamburg
 - Hessen
 - Mecklenburg-Vorpommern
 - Niedersachsen
 - Nordrhein-Westfalen
 - Rheinland-Pfalz

- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

- Europäische Union:

- Als Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (solange das Vereinigte Königreich EU-Mitgliedstaat ist)
- Republik Irland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Malta
- Polen
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechien
- Ungarn
- Zypern
- Rumänien

- Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:
- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

- Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:
- Australien
- Japan
- Kanada
- Süd-Korea
- Mexiko
- Neuseeland
- Schweiz
- Türkei
- Vereinigte Staaten von Amerika
- Chile
- Israel
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedstaat ist)

Als internationale Organisationen, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört:

- EURATOM

mehr als 35% des Wertes des Sondervermögens anlegen.

Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

4. Bankguthaben

Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AAB gehalten werden.

5. Investmentanteile

Bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der AAB gehalten werden.

Die zu erwerbenden Anteile müssen nach den Anlagebedingungen einen Schwerpunkt auf Aktien von Emittenten mit Sitz in Europa legen, die eine überdurchschnittlich hohe Dividendenrendite (Bruttodividende) erwarten lassen.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KABG anzurechnen.

Es besteht für Sie als Anleger der Sondervermögen die Möglichkeit der kostenfreien Rückgabe Ihrer Anteile. Den kostenfreien Umtausch der Anteile in ein anderes vergleichbares Sondervermögen kann die Gesellschaft nicht anbieten, da sie kein weiteres Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet.

Die jeweils gültigen Anlagebedingungen, der Verkaufsprospekt sowie das Basisinformationsblatt können bei der Verwaltungsgesellschaft der Sondervermögen und auf der Internetseite www.helaba-invest.de kostenfrei bezogen werden.

Frankfurt am Main, im Juli 2024
Die Geschäftsführung